

# **Ortsgemeinde Gerbach**

## **Änderung des Bebauungsplans**

**„Auf dem Steinhübel, Photovoltaikanlage Schneebergerhof“**

**Beteiligung gem.**

**§ 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB**

**Beschlussfassung über die Abwägung der Stellungnahmen  
durch den Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Gerbach  
in der Sitzung am**

\_\_\_\_.\_\_\_\_.\_\_\_\_

**Stand: 24.05.2024**

Entwurf der Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom 26.06.2023 bis einschließlich 28.07.2023 eingegangen sind:

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt, haben jedoch keine Stellungnahme abgegeben und somit auch keine Anregungen vorgebracht:

Absender	
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion – Außenstelle Schulaufsicht	
Bundesamt für Immobilienaufgaben - Verwaltungsaufgaben	
Deutsche Bahn Immobiliengesellschaft mbH	
Deutscher Wetterdienst - Klima und Umweltberatung	
Forstamt Donnersberg	
Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH - Betriebsverwaltung Süd	
Handwerkskammer der Pfalz	
Katholisches Pfarramt	
Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Untere Denkmalpflegebehörde	
Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Straßenverkehrsabteilung	
Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Kreisjugendamt	
Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Donnersberg-Touristik-Verband	
Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Brandschutz	
Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Untere Wasserbehörde	
Landesamt für Denkmalpflege - Allgemeine Denkmalpflege	

Landesbetrieb Mobilität - Fachgruppe Luftverkehr	
Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	
Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung - Niederlassung Kaiserslautern	
Polizeiinspektion	
Protestantisches Pfarramt	
Verbandsgemeinde Werke	
Verkehrsverbund Rhein-Neckar - Geschäftsstelle Westpfalz	
Westnetz GmbH	
Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd	
BUND Geschäftsstelle Rheinland-Pfalz	
Landesjagdverband Rheinland-Pfalz	
NaturFreunde Landesverband RLP	
Naturschutzbund Deutschland - Landesverband RLP	
Pfälzerwaldverein - Geschäftsstelle des Vorstandes	
Pollichia - Kreisgruppe Donnersbergkreis	

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in ihrer Stellungnahme keine Hinweise, Einwendungen oder Bedenken vorgetragen:

Absender	Datum
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	28.06.2023
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Westpfalz	27.06.2023
Industrie- und Handelskammer für die Pfalz	14.08.2023
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH	24.08.2023
Pfalzgas GmbH	27.06.2023
Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz	06.07.2023
Zweckverband Wasserversorgung „Westpfalz“	06.07.2023
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V. und Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V.	20.07.2023
Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V.	11.07.2023

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB nachstehende Stellungnahmen vorgetragen:

<b>1</b>	<b>Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land</b>		<b>13.07.2023</b>
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>	
I.	<p>Bezüglich Ihrer Anfrage zu o. g. Änderung teilen wir Ihnen mit, dass uns keine Gründe bekannt sind, die gegen eine Aufstellung des Bebauungsplanes sprechen.</p> <p>Unsererseits wird lediglich darauf hingewiesen, dass für Vorhaben, die sich im Geltungsbereich der Satzung befinden, im Zusammenhang mit verkehrsrechtlichen Sicherungsmaßnahmen, Beschilderungen, etc. rechtzeitig mit uns Kontakt aufgenommen werden muss.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	Kenntnisnahme.	
<b>Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.</b>			

<b>2</b>	<b>Amprion GmbH</b>		<b>11.07.2023</b>
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>	
I.	<p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p>	Kenntnisnahme.	
II.	<p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	Es wurden weitere Unternehmen beteiligt.	

**Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.**

<b>3</b>	<b>Deutsche Telekom</b>	<b>04.07.2023</b>
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der oben genannten Maßnahmen geben wir folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Im Planbereich sind von unserer Seite zur Zeit keine Neuverlegungen beabsichtigt oder eingeleitet, die für Ihre Planung bedeutsam sind.</p> <p>Im Planbereich liegen keine Telekommunikationslinien der Telekom, die von den Maßnahmen berührt werden und infolgedessen gesichert, verändert oder verlegt werden müssen.</p>	Kenntnisnahme.
<b>Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.</b>		

<b>4</b>	<b>Deutsche Flugsicherung</b>	<b>02.08.2023</b>
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz	Kenntnisnahme.

	<p>(LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.</p> <p>Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>	
<p><b>Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.</b></p>		

<b>5</b>	<b>Direktion Landesarchäologie Außenstelle Speyer</b>	<b>30.06.2023</b>
	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	In der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie ist im Geltungsbereich der o.g. Planung bislang keine archäologische Fundstelle resp. Grabungsschutzgebiet verzeichnet. Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, prähistorischen Denkmale bekannt.	Kenntnisnahme.
II.	<p>Eine Zustimmung der - Direktion Landesarchäologie ist daher grundsätzlich an die Übernahme folgender Auflagen gebunden:</p> <p>1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die §§ 17 und 18 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl.,1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543), hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.</p>	Ein entsprechender Hinweis wird in den Planunterlagen hinzugefügt.

	<p>2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.</p> <p>3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.</p>	
III.	Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.	Die Direktion Landesarchäologie wird im weiteren Verfahren beteiligt.
IV.	Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.	Der Projektierer wird hierüber informiert. Ein entsprechender Hinweis wird in den Planunterlagen hinzugefügt.
V.	Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmalern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.	Die Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz und die Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz wurden ebenfalls beteiligt.
<p><b>Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.</b></p>		



<b>6</b>	<b>Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichtliche Denkmalpflege</b>	<b>27.06.2023</b>
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	Wir haben das unten angeführte Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege bestehen hiergegen keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
II.	Am weiteren Verfahren nach BauGB müssen wir nicht mehr beteiligt werden.	Kenntnisnahme.
III.	Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Erdgeschichtlichen Denkmalpflege. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Speyer und der Direktion Landesdenkmalpflege/Fachbereich Praktische Denkmalpflege Mainz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.	Die Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Speyer und die Direktion Landesdenkmalpflege/Fachbereich Praktische Denkmalpflege Mainz wurden ebenfalls beteiligt.
<b>Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.</b>		

<b>7</b>	<b>Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Recht, Gesundheit, Ausländerbehörde – Gesundheitsamt</b>	<b>26.07.2023</b>
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	Nach Prüfung der Planungsunterlagen bestehen zum heutigen Zeitpunkt gegen die Änderung des Bebauungsplanes, von Seiten des Gesundheitsamtes der KV Donnersbergkreis, bei Einhaltung der einschlägigen Richtlinien und Vorschriften keine Einwände.	Kenntnisnahme.
II.	Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz sind zu berücksichtigen.	Der ROP Westpfalz IV weist keine Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz aus, sondern lediglich Vorbehaltsgebiete für den Hochwasserschutz. Vorbehaltsgebiete für den Hochwasserschutz sind von der Maßnahme nicht betroffen.

III.	Die Nutzung solarer Strahlungsenergie soll bevorzugt innerhalb bebauter Bereiche erfolgen. Außerhalb bebauter Bereiche soll die Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Photovoltaik- Freiflächenanlagen auf geeigneten Flächen erfolgen. Die Vorgaben der TA-Lärm sollen eingehalten werden.	Kenntnisnahme.
<b>Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.</b>		

8	<b>Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Bauen und Schulen – Allg. Bauverwaltung, Denkmalschutz, Landesplanung</b>	<b>17.07.2023</b>
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	Dem o.g. Planentwurf wird seitens der unteren Landesplanungsbehörde ohne Bedenken zugestimmt:  Begründung:  Aus Gründen der dringend notwendigen Beschleunigung von Planungen und Vorhaben zum Ausbau erneuerbarer Energien ist im Auftrag des Ministeriums des Inneren und für Sport – Oberste Landesplanungsbehörde – bei Vorhaben für Freiflächen-PV-Nutzung – wie auch für die Windenergie – die durch § 15 Abs. 5 ROG gegebene Möglichkeit anzuwenden und auf die Forderung nach Durchführung bzw. auf die Einleitung von Raumordnungsverfahren gegebenenfalls zu verzichten. Zudem soll auch auf die Durchführung vereinfachter raumordnerischer Prüfungen verzichtet werden.	Kenntnisnahme.
II.	Es werden nachfolgende Hinweise formuliert:  Weitere Hinweise:  - Die notwendigen städtebaulichen Verträge § 11 BauGB haben vor Satzungsbeschluss, spätestens vor der Genehmigung	Der Projektierer wird hierüber informiert.

	<p>vorzuliegen. Die Genehmigung durch die untere Landesplanungsbehörde ist erforderlich da der Bebauungsplan vor dem Abschluss des rechtsgültigen Änderungsverfahrens des FNP rechtskräftig werden soll.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die textlichen Festsetzungen, die ausgefüllten Verfahrensvermerke und die Rechtsgrundlagen sind spätestens nach Satzungsbeschluss auf der Planurkunde zu ergänzen.</li> <li>- Der Umweltbericht wie auch die Eingriffsbilanzierung ist vorzulegen.</li> </ul>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Umweltbericht ist zur Offenlage beigelegt.</p>
<p><b>Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.</b></p>		

9	KV Donnersbergkreis – Umweltschutz und Abfallwirtschaft – Abfallwirtschaft	06.07.2023
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen abfallrechtlich keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
II.	Soweit im Rahmen der Errichtung der Windkraftanlage Abfälle anfallen, sind diese ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu entsorgen.	Bei dem hier vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich um das Repowering einer bestehenden PV-Freiflächenanlage. Windkraftanlagen werden hierbei nicht errichtet.
<p><b>Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.</b></p>		

10	Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz	17.08.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:	Kenntnisnahme.
II.	<p><b>Bergbau / Altbergbau:</b></p> <p>Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplans "Auf dem Steinhübel, Photovoltaikanlage Schneebergerhof" kein Altbergbau dokumentiert ist aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.</p> <p>Wir weisen jedoch vorsorglich darauf hin, dass uns Hinweise auf einen im 18. Jhd. erteilten "Schurfschein auf Quecksilbererze" in der näheren Umgebung (Gemarkung Kriegsfeld) vorliegen (Hans Walling 2005: Der Erzbergbau in der Pfalz von seinen Anfängen bis zu seinem Ende). Weitere Unterlagen liegen uns hierzu jedoch nicht vor.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen.</p> <p>Sollten Sie bei dem geplanten Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau stoßen, empfehlen wir Ihnen spätestens dann die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung.</p>	Kenntnisnahme.
III.	<p><b>Boden und Baugrund</b></p> <p><b>- allgemein:</b></p> <p>Nach unseren geologischen Informationen stehen im Bereich des Planungsgeländes voraussichtlich oberflächennah Sedimentgesteine</p>	Kenntnisnahme.

	<p>des Rotliegend an. Diese setzen sich hier vorwiegend aus einer Wechselfolge von Ton-, Silt- und Sandsteinen zusammen.</p> <p>Weiter können bereichsweise vulkanische Einschaltungen vorkommen. Insbesondere die Ton- und Schluffsteine sind für ihre Rutschungs- und Wasserempfindlichkeit bekannt.</p> <p>Im Zuge der baulichen Eingriffe sollte auf die genannten Gegebenheiten geachtet werden.</p> <p>Wir empfehlen dazu eine gutachterliche Begleitung.</p> <p>Die Hinweise auf die einschlägigen Bodenschutz- und Baugrund-Normen in den Textlichen Festsetzungen unter den Hinweisen werden fachlich bestätigt.</p>	<p>Der Projektierer wurde hierüber informiert.</p>
<p>IV.</p>	<p><b>mineralische Rohstoffe:</b></p> <p>Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>V.</p>	<p><b>Geologiedatengesetz (GeoldG)</b></p> <p>Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter <a href="https://geoldg.igb-rlp.de">https://geoldg.igb-rlp.de</a> zur Verfügung.</p> <p>Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt.</p> <p>Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter <a href="https://www.igb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/fag-geoldg.html">https://www.igb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/fag-geoldg.html</a></p>	<p>Ein Hinweis wird dem Bebauungsplan beigelegt.</p> <p>Der Projektierer wurde hierüber informiert.</p>

**Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.**

<b>11</b>	<b>Landesbetrieb Mobilität Worms</b>	<b>10.08.2023</b>
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	Gegen das Repowering sowie die geplante Leistungserhöhung der bestehenden Photovoltaik- Freiflächenanlage bestehen seitens des Landesbetriebs Mobilität Worms keine grundsätzlichen Bedenken, da das klassifizierte Straßennetz hiervon nicht direkt betroffen ist. Sofern durch das Repowering eine negative Veränderung der Lichtimmissionen auf das klassifizierte Straßennetz gegenüber der genehmigten Anlagen nicht ausgeschlossen werden kann, ist ein Nachweis zu erbringen, das mögliche Blendeinwirkungen die gesetzlichen Grenzwerte einhalten.	Kenntnisnahme. Aufgrund der topographischen Lage und der Entfernungen sind Reflexionen oder Blendungen auf das klassifizierte Straßennetz nicht zu erwarten.
<b>Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.</b>		

<b>12</b>	<b>Pfalzwerke Netz</b>	<b>14.08.2023</b>
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	im Rahmen unserer frühzeitigen Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren geben wir nachfolgende Stellungnahme an Sie weiter.	Kenntnisnahme.

	<p>Bei der Umweltprüfung sind keine Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches zu berücksichtigen und wir haben zum Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes keine Anregungen</p>							
<p>II.</p>	<p>Ansonsten berührt die mitgeteilte Planung Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches. Es bestehen keine Bedenken. Wir geben jedoch nachstehende Anregungen an Sie weiter und bitten um Berücksichtigung.</p> <p>Innerhalb sowie im unmittelbaren Randbereich des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (Plangebiet) sind derzeit die nachstehend aufgeführten Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG als Bestand zu berücksichtigen:</p> <table border="1" data-bbox="362 703 1258 906"> <thead> <tr> <th data-bbox="362 703 490 751">Ifd. Nr.</th> <th data-bbox="490 703 1258 751">Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="362 751 490 852">1</td> <td data-bbox="490 751 1258 852">20-kV-Mittelspannungsfreileitung, Pos. 107-00 Leitungsabschnitt Mast Nr. 702851 bis Mast Nr. 702855</td> </tr> <tr> <td data-bbox="362 852 490 906">2</td> <td data-bbox="490 852 1258 906">Richtfunkstrecke „RF 2511 0,7 m“</td> </tr> </tbody> </table> <p>Zur Information über den Bestand der Versorgungseinrichtungen Ifd. Nr. 1 und Ifd. Nr. 2 haben wir als Anlagen aktuelle Planauszüge unserer Bestandsdokumentation beigelegt.</p> <p>Bereits an dieser Stelle weisen wir allerdings ausdrücklich auf folgenden Sachverhalt hin:</p> <p>Diese Auskunft darf nur für Planungszwecke verwendet werden. Vor Baubeginn muss daher unbedingt eine aktuelle Planauskunft über die Online-Planauskunft der Pfalzwerke Netz AG eingeholt werden, die auf der Webseite der Pfalzwerke Netz AG (<a href="https://www.pfalzwerke-netz.de/service/kundenservice/online-planauskunft">https://www.pfalzwerke-netz.de/service/kundenservice/online-planauskunft</a>) zur Verfügung steht.</p>	Ifd. Nr.	Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG	1	20-kV-Mittelspannungsfreileitung, Pos. 107-00 Leitungsabschnitt Mast Nr. 702851 bis Mast Nr. 702855	2	Richtfunkstrecke „RF 2511 0,7 m“	<p>Kenntnisnahme. Die Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz-AG werden berücksichtigt.</p>
Ifd. Nr.	Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG							
1	20-kV-Mittelspannungsfreileitung, Pos. 107-00 Leitungsabschnitt Mast Nr. 702851 bis Mast Nr. 702855							
2	Richtfunkstrecke „RF 2511 0,7 m“							

<p>III.</p>	<p><b>A) Betrifft Versorgungseinrichtung lfd. Nr. 1</b></p> <p>Zur rechtlichen Sicherung unserer 20-kV-Mittelspannungsfreileitung wurden im Grundbuch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten zugunsten unseres Unternehmens eingetragen. Diese Dienstbarkeiten sehen unter anderem vor, dass in dem Schutzstreifen der Mittelspannungsfreileitung keine baulichen Anlagen errichtet werden dürfen. Darüber hinaus beinhalten die Dienstbarkeiten einen Unterlassungsanspruch gegenüber (unter- und oberirdischen) leitungsgefährdenden Maßnahmen.</p> <p>Im Leitungsfeld von Mast Nr. 702852 bis Mast Nr. 702853 hat der sicherheitstechnisch erforderliche Schutzstreifen der Mittelspannungsfreileitung eine Gesamtbreite von 20 m, von der örtlich vorhandenen Leitungsmittellinie senkrecht nach beiden Seiten je 10 m gemessen.</p> <p>Die Prüfung der uns zur Verfügung gestellten Planunterlagen hat ergeben, dass sich das sonstige Sondergebiet für Photovoltaik-Freiflächenanlagen teilweise <b>innerhalb</b> des sicherheitstechnisch erforderlichen <b>Schutzstreifens</b> der o.a. Mittelspannungsfreileitung befindet.</p> <p>Die Baugrenze des sonstigen Sondergebiets für Photovoltaik-Freiflächenanlagen tangiert den sicherheitstechnisch erforderlichen Schutzstreifen der Mittelspannungsfreileitung jedoch nicht und befindet sich somit auch die überbaubare Grundstücksfläche außerhalb des örtlichen Einflussbereiches der Freileitung.</p> <p>Wie bereits angesprochen, bestehen innerhalb des dinglich gesicherten und sicherheitstechnisch erforderlichen Schutzstreifens der o.a. Versorgungseinrichtung <b><u>Restriktionen für Baumaßnahmen</u></b>. Im Schutzstreifen dürfen bauliche Anlagen grundsätzlich nicht errichtet werden (<b>Bauverbot</b>), auch bestehen Einschränkungen u.a. die <b>Arbeitshöhen oder Unterfahrung</b> betreffend. Leitungsgefährdende Maßnahmen und Veränderungen des Geländeniveaus sind unzulässig.</p>	<p>Die 20-kV-Mittelspannungsleitung wurde bereits entsprechend der nebenstehenden Vorgaben zeichnerisch sowie textlich berücksichtigt.</p> <p>Die 20-kV-Mittelspannungsfreileitung Pos. 107-00 im Leitungsabschnitt Mast Nr. 702852 bis Mast Nr. 702853 wird nicht unterbaut. Die Maste Nr. 702852 und Nr. 702853 werden zeichnerisch übernommen.</p>
-------------	--	---



	<p>Grundsätzlich empfehlen wir, den Schutzstreifen der betroffenen Freileitung bei einer Planung vollständig auszusparen und keine Flächen für PV-Freiflächenelemente und deren Nebenanlagen innerhalb der Schutzstreifen bzw. unterhalb der Leiterseilen festzusetzen.</p> <p>Gemäß unseres Leitungsbestandsplans ist die 20-kV-Mittelspannungsfreileitung Pos. 107-00 im Leitungsabschnitt Mast Nr. 702852 bis Mast Nr. 702853 für eine Unterbauung nicht ausreichend hoch genug verlegt und sind damit bauliche Anlagen, Nebenanlagen und Zusatzeinrichtungen (bspw. Kameraposten) auf Grund der Höhe der Freileitung unzulässig (Bauverbot).</p> <p>Die 20-kV-Mittelspannungsfreileitung bedarf der zeichnerischen und textlichen Berücksichtigung im Bebauungsplan.</p>	
IV.	<p><b>Zeichnerische Berücksichtigung</b></p> <p>Die Führung der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung sowie deren Schutzstreifen inklusive der mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten des Betreibers zu belastende Fläche, sind in der Planzeichnung bereits entsprechend festgesetzt und können so beibehalten werden.</p>	Kenntnisnahme.
V.	<p><b>Textliche Berücksichtigung</b></p> <p>Zur textlichen Berücksichtigung der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung regen wir an, im Textteil des Bebauungsplanes, den Punkt 4 „Geh- Fahr- und Leitungsrecht“ der Planungsrechtlichen Festsetzungen wie nachstehend dargestellt anzupassen:</p> <p><b>4. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 i. V. m. Nr. 21 BauGB)</b></p> <p>Für die innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches bestehende 20-kV-Mittelspannungsfreileitung (Schutzstreifen) wird zugunsten des Betreibers ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt.</p> <p>Die im Bebauungsplan dargestellte Leitung kann Abweichungen gegenüber dem tatsächlichen Bestand aufweisen. Die tatsächliche Lage</p>	Der Anregung kann gefolgt werden. Die nebenstehende Textfestsetzung wird in den planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechend angepasst.

	<p>und somit auch die Leitungsrechte ergeben sich allein aus der Örtlichkeit.</p> <p>Im insgesamt 20 m breiten Schutzstreifen (10 m beidseitig der Leitungssachse) der 20-KkV-Mittelspannungsfreileitung ist keine bauliche Nutzung für Solarmodule, ihren Nebenanlagen und Zusatzeinrichtungen (bspw. Kameraposten) möglich.</p> <p>Die Herstellung von Einfriedungen bis zu einer Höhe von 2,5 m über dem bestehenden Geländeniveau sind zulässig. Veränderungen des Geländeniveaus sowie leitungsgefährdende Maßnahmen innerhalb des ausgewiesenen Schutzstreifens sind zu unterlassen.</p> <p>Ferner bestehen grundsätzlich Höhenbeschränkungen, was die Unterfahrung der Freileitung mit Fahrzeugen jeglicher Art angeht. Die Freileitung darf innerhalb des Schutzstreifens grundsätzlich nur mit Fahrzeugen unterfahren werden, deren Höhe über alles, in Anlehnung an § 32 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), nicht mehr als 4 m beträgt. Gleiches gilt für eine Nutzung als Stellplätze. Die angegebenen Höhenbeschränkungen von max. 4 m gelten auch für Fahrzeugaufbauten oder bewegliche Teile (z.B. kippbare Ladefläche).</p>	
<p>VI.</p>	<p><u>Nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplanes:</u></p> <p>1) Begründung für unsere Empfehlung zur vollständigen Aussparung des Schutzstreifens der betroffenen Freileitung (keine PV-Freiflächenelemente innerhalb des Schutzstreifens bzw. unterhalb der Leiterseile) sind die nachstehenden Hinweise zur Haftung und Risiken sowie Bedingungen und Voraussetzungen, die bei der weiteren Planung zwingend zu beachten bzw. einzuhalten sind:</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>VII.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Pfalzwerke Netz AG übernimmt keine Haftung für jegliche Schäden an der PV-Freiflächenanlage, die sich aus dem Bau, dem</li> </ul>	<p>Kenntnisnahme. Der Vorhabenträger wurde informiert.</p>

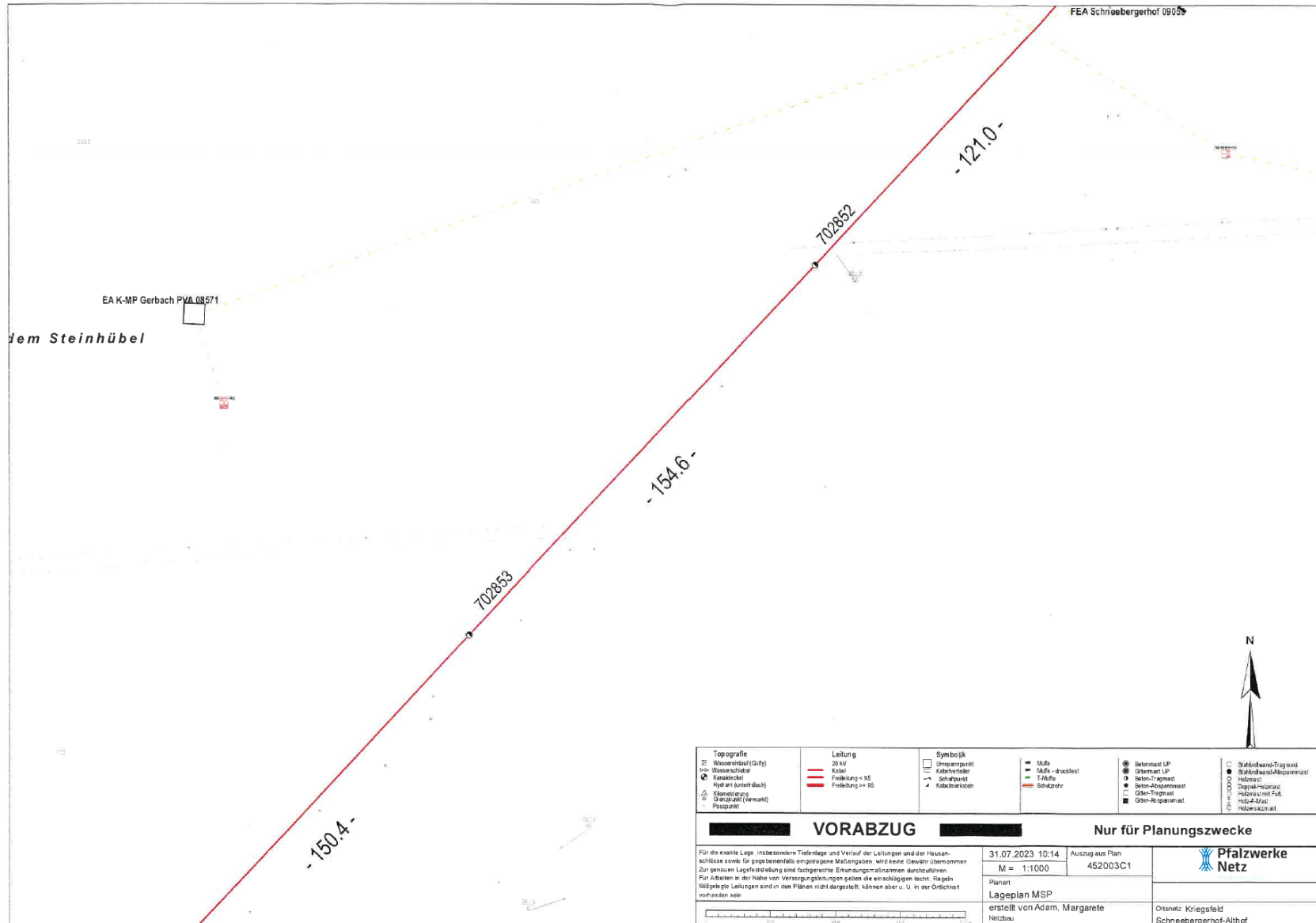
	<p>Vorhandensein, dem Betrieb und der Unterhaltung der betroffenen Freileitung ergeben können, sofern der Schadenseintritt nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Schädigungshandlung der Mitarbeiter der Pfalzwerke Netz AG beruht. Der Bauherr/Antragsteller/Betreiber der PV-Freiflächenanlage wird die Pfalzwerke Netz insofern auch von allen Schadensersatz- und Entschädigungsansprüche - auch von Ansprüchen Dritter - freistellen.</p>	
VIII.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ferner ist es möglich, dass es durch eine Freileitung zu Verschattungen von PV-Freiflächenanlagen kommt. Wir empfehlen dem Bauherrn/ Antragsteller/ Betreiber diesen Aspekt bei der Erstellung der projektspezifischen Ertragsgutachten zu berücksichtigen. Etwaige Ertragsminderungen durch das Vorhandensein der Freileitung gehen zu 100% zu Lasten des Bauherrn/Antragstellers/ Betreibers. Die Pfalzwerke Netz AG übernimmt in diesem Zusammenhang keinerlei Entschädigungszahlungen für geminderte Erträge.</li> </ul>	<p>Kenntnisnahme. Der Vorhabenträger wurde informiert.</p>
IX.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Darüber hinaus haftet der PVFA-Betreiber für alle Schäden am Eigentum der Pfalzwerke Netz AG, die im Zusammenhang mit dem Bau, dem Betrieb, der Wartung/ Instandsetzung und dem späteren Rückbau der PVFA entstehen, nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen.</li> </ul> <p>Hierzu wird vor Baubeginn der Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Vorhabenträger wurde informiert.</p> <p>Zwischen Vorhabenträger und Pfalzwerke ist eine Vereinbarung abzuschließen, dass der Vorhabenträger für alle Schäden am Eigentum der Pfalzwerke Netz AG haftet.</p>
X.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die in der sechsundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (26. BImSchV) enthaltenen Anforderungen, zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder, werden derzeit beim Betrieb durch unsere Freileitung (Niederfrequenzanlage) eingehalten. Sollten bedingt durch das Bauvorhaben diese Anforderungen nicht mehr eingehalten werden können und muss unsere Anlage geändert werden,</li> </ul>	<p>Kenntnisnahme. Der Vorhabenträger wurde informiert.</p>

	<p>gehen die hierdurch entstehenden Kosten vollständig zu Lasten des Bauherrn/Antragstellers/Betreibers.</p> <p>Ob eine Beeinträchtigung der Photovoltaik-Freiflächenanlage durch die elektrischen und magnetischen Felder der Hochspannungsfreileitung möglich ist, kann von unserer Seite nicht beurteilt werden. Hier empfehlen wir dem Bauherrn/Antragsteller/Betreiber sich im Vorfeld mit dem Hersteller der Anlagen in Verbindung zu setzen.</p>	
XI.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Um elektrische Aufladungen zu vermeiden, sind alle an der PV-Freiflächenanlage befindlichen metallenen Objekte in einen umfassenden Potentialausgleich entsprechend DIN VDE 0100 Teil 410/540 und DIN VDE 0185 (vgl. auch ENV 61024-1) einzubeziehen. Anfallende Kosten für notwendig werdende Schutzmaßnahmen gehen zu Lasten des Bauherrn/Antragstellers/Betreibers.</li> </ul> <p>Wir gehen davon aus, dass die komplette Trägerkonstruktion einschl. Rahmen etc. in einen umfassenden Potentialausgleich - wie oben erläutert - einbezogen und ausreichend geerdet wird. Darüber hinaus gehen wir davon aus, dass von der gesamten PV-Freiflächenanlage keine Brandlast ausgeht.</p>	Kenntnisnahme. Der Vorhabenträger wurde informiert.
XII.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nicht alle Geräte sind für den störungsfreien Betrieb in der Nähe von Freileitungen geeignet und können Beeinflussungen nicht ausgeschlossen werden. Es liegt im Verantwortungsbereich des Bauherrn/Antragstellers/Betreibers bei Geräten auf ausreichende Störfestigkeit zu achten. Eine Haftung der Pfalzwerke Netz AG für derartige Funktionsstörungen ist ausgeschlossen. Gegebenenfalls notwendig werdende Schutzmaßnahmen gehen vollständig zu Lasten des Bauherrn/Antragstellers/Betreibers.</li> </ul>	Kenntnisnahme. Der Vorhabenträger wurde informiert.
XIII.	<p><u>2) Einspeisung:</u></p> <p>Für eine Einspeisung der durch eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zusätzlich erzeugten Leistung in unser Stromversorgungsnetz</p>	Kenntnisnahme. Der Vorhabenträger wurde informiert.

	<p>(Repowering), muss ggf. ein Netzverknüpfungspunkt hergestellt werden. Hierzu sollte sich ein Vorhabensträger, sofern noch nicht geschehen, frühzeitig mit der nachstehend aufgeführten Organisationseinheit in unserem Unternehmen in Verbindung setzen und abstimmen:</p> <p>Pfalzwerke Netz AG KS-Kfm. Services Netzvertrieb - Erzeugungsanlagen Postfach 21 73 65 67072 Ludwigshafen</p> <p>Herr Landeck Telefon: 0621 585-2950 Telefax: 0621 585-2682 Versorgungsmanagement@pfalzwerke-netz.de</p> <p>Ferner ist die für die Netzanbindung erforderliche Kabeltrasse und auch die Zufahrt zur Freiflächen-Photovoltaikanlage frühzeitig mit uns abzustimmen, da von den Planungen Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG betroffen sein können. Hierzu sind uns aussagekräftige Planunterlagen digital zur Verfügung zu stellen, und zwar per E-Mail an: externe-Planungen Kreuzungen@pfalzwerke-netz.de.</p> <p>Die Pfalzwerke Netz AG ist zwingend an den nachgelagerten Verfahren zu beteiligen (z.B. Baugenehmigungsverfahren), da wir erst dann eine parzellenscharfe und detaillierte Aussage zur Betroffenheit und zu den einzuhaltenden Bedingungen/ Auflagen treffen können.</p>	
XIV.	<p><b>B) Betrifft Versorgungseinrichtung lfd. Nr. 2</b> Die Versorgungseinrichtung lfd. Nr. 2 bedarf keiner zeichnerischen Berücksichtigung in der Planzeichnung zum Bebauungsplan. Wir empfehlen aber eine textliche Berücksichtigung der Richtfunkstrecke unter dem Punkt <b>Hinweise</b> und möchten Sie hierzu den nachstehend in Kursivschrift dargestellten Inhalt ergänzen:</p>	Ein Hinweis wird dem Bebauungsplan beigelegt.

	<p><b>Richtfunkstrecke der Pfalzwerke Netz AG</b>  Über das Plangebiet verläuft teilweise eine Richtfunkstrecke der Pfalzwerke Netz AG, die in der Planzeichnung nicht ausgewiesen ist, da für die im Plangebiet festgesetzte Nutzung keine Beeinflussungen zu erwarten sind.  Für den ungestörten Betrieb einer Richtfunkstrecke ist es zwingend erforderlich, dass deren sogenannte Fresnelzone frei von Hindernissen bleibt. Dies wird gewährleistet durch Freihaltung eines insgesamt 200 m breiten Richtfunkkorridors (100 m beidseitig der Längsachse des Richtfunkstrahls senkrecht gemessen).  Innerhalb dieses Richtfunkkorridors sind bei der Errichtung baulicher Anlagen bis 20 m Höhe Störungen einer Richtfunkstrecke nicht wahrscheinlich. Bei konkreten Planungen mit einer Höhe über 20 m wird empfohlen, diese mit dem Betreiber der Richtfunkstrecke abzuklären.  Einrichtungen, die über die Höhen von 20 m hinausgehen, auch wenn diese zeitlich nur begrenzt aufgestellt werden sollten, bedürfen im Einzelfall der vorherigen Prüfung, ob sich hierdurch eine Beeinflussung der Richtfunkstrecke ergibt, sowie der Zustimmung zur Errichtung durch den Betreiber der Richtfunkstrecke.</p>	
<p>XV.</p>	<p>Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und um Mitteilung, inwieweit aufgrund unserer geäußerten Anregungen eine Anpassung der Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplanes vorgenommen wird.</p>	<p>Die Pfalzwerke Netz wird im weiteren Verfahren beteiligt.</p>
<p><b>Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.</b></p>		







13	Planungsgemeinschaft Westpfalz	24.08.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Vielen Dank für die Beteiligung an dem o. g. Verfahren. Gemäß den Planunterlagen beabsichtigt die Firma wiwi consult GmbH &amp; Co. KG die bereits bestehende PV-Freiflächenanlage im rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Auf dem Steinhübel, Photovoltaikanlage Schneebergerhof“ zu repowern.</p>	Kenntnisnahme.
II.	<p><u>Beurteilung des Vorhabens aus Sicht der regionalen Raumordnung:</u> Im Regionalen Raumordnungsplan IV Westpfalz ist das Plangebiet als Sonstige Freifläche dargestellt. Es stehen insofern keine regionalplanerischen Ziele entgegen. Weiterhin ist aus regionalplanerischer Sicht zum effizienten Ausbau der Erneuerbaren Energien und gleichzeitig sparsamen Umgang der Ressource Boden bzw. zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen und der freien Landschaft ein Repowering mit einer gleichzeitigen Erhöhung der Leistungsfähigkeit bestehenden PV-Freiflächenanlagen zu begrüßen.</p>	Kenntnisnahme.
III.	<p>Gleichzeitig ist in Rheinland-Pfalz zur Erreichung der Flächenziele für den Windenergieausbau derzeit ein Landesgesetz in Vorbereitung, mit dem sogenannte regionale Teilflächenziele für Windenergie auf die Planungsgemeinschaften übertragen werden. Der Entwurf des Landeswindenergiegebietegesetzes (LWindGG) sieht in diesem Kontext vor, dass wirksame Bauleitpläne für Windenergie unbeschadet nach Abwägung bzw. in Übereinstimmung mit der regionalplanerischen Konzeption Grundlage für die Ausweisung der Vorranggebiete im regionalen Raumordnungsplan sein können (siehe Begründung Kapitel B zu § 2 zu Absatz 1). Wir verweisen hierzu auch auf das Schreiben des Innenministers Michael Ebling vom 13. Juni 2023. Hierhin ist wie folgt formuliert: „<i>Wichtig bleibt, dass die Kommunen auch weiterhin umfangreich Sonderbauflächen Windenergie ausweisen und laufende Bauleitplanverfahren zügig abschließen. Diese können</i></p>	Kenntnisnahme.

	<p><i>die regionalplanerischen Ausweisungen ergänzen bzw. für künftige regionalplanerische Ausweisungen eine Grundlage sein. Alle Planungsebenen sollen mit möglichst umfangreichen Ausweisungen für die Nutzung der Windenergie zu einer umfassenden Beschleunigung der Energiewende beitragen.“</i></p>	
<p>IV.</p>	<p>Der Entwurf eines Leitfadens zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht des Ministeriums des Innern und für Sport (Entwurfsfassung vom 10.07.2023) befindet sich derzeit in einem Anhörungsverfahren. In der Entwurfsfassung wird ebenfalls bekräftigt, dass, in „[...] den Regional- und Bauleitplänen [...] möglichst darauf geachtet werden [soll], dass Gebiete, in denen sowohl eine Ausweisung für FFPVA als auch für Windenergieanlagen möglich ist, vorrangig Flächen für Windenergie ausgewiesen werden. Hintergrund sind die Verpflichtungen zur umfassenden Ausweisung von Windenergiegebieten, die sich aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ableiten, sowie die flächeneffizientere Energieerzeugung von Windenergieanlagen. Gleichwohl können FFPVA innerhalb eines Windenergiegebietes als untergeordnete Nutzung planerisch ermöglicht werden, wenn sie mit der Windenergienutzung kompatibel sind und der Windenergie einschließlich Repoweringmöglichkeiten planungsrechtlich gesichert der Vorrang eingeräumt bleibt. Die Durchsetzbarkeit der Windenergienutzung im gleichen Plangebiet kann in diesem Fall insoweit mit räumlichen und zeitlichen Einschränkungen der FFPVA einhergehen. Bei bestehenden Windenergieanlagen in ausgewiesenen Windenergiegebieten können FFPVA bei Vorliegen der planungsrechtlichen Möglichkeiten in den Abstandsbereichen zwischen den einzelnen Windenergieanlagen errichtet werden. Hierzu muss eine Rückbauverpflichtung für die FFPVA im Fall der Beanspruchung der Flächen durch neue oder repowerte Windenergieanlagen vorliegen.“</p>	<p>Eine Kombination aus WEA und PV-Anlage ist bereits vorhanden. Im vorliegenden Fall wird die PV-Anlage lediglich repowert. Die WEA bleibt bestehen. Die Flächenkulisse der PV-Freiflächenanlage bleibt unverändert bestehen.</p> <p>Der Teilflächennutzungsplan für Windenergie der ehemaligen Verbandsgemeinde Rockenhausen (08.09.2016) weist zwar noch für das Plangebiet zu einem geringen Teil eine Fläche für die Windenergie aus. Die VG Nordpfälzer Land hat im Zusammenhang mit der erforderlichen Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes – Teilplan Energie – die Erstellung von Standortuntersuchungen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen und für Windenergieanlagen beauftragt. Gemäß den aktuellen Zwischenergebnissen grenzt hiernach das Sondergebiet Wind (SO Wind Bestand) lediglich direkt nördlich an die PV-Anlage an. Ausschließlich die nordöstlich im Bebauungsplan festgesetzte Landwirtschaftsfläche sowie die Maßnahmenfläche befinden sich innerhalb der Sondergebietsfläche Wind, nicht aber das Sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“. Folglich ist eine Priorisierung der Windenergie innerhalb des Bereichs, der für Photovoltaik vorgesehen ist, nicht erforderlich.</p> <p>An der Planung wird festgehalten.</p>

<p>V.</p>	<p>In diesem Kontext möchten wir weiterhin auf die neu gefassten Zielsetzungen Z 163 h und Z 163 i LEP IV, Vierte TF hinweisen. Hiernach ist der von neu errichteten Windenergieanlagen einzuhaltende Mindestabstand zu reinen, allgemeinen, dörflichen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten sowie zu urbanen Gebieten von 1.000 m ohne Höhenstaffelung auf 900 m reduziert. Im Fall von Repowering kann der Mindestabstand zu Siedlungsflächen statt um 10 Prozent nunmehr um 20 Prozent unterschritten werden. Dies vor dem Hintergrund, dass in den Verfahrensunterlagen angeführt ist, dass der rechtskräftige Teilflächennutzungsplan für Windenergie der ehemaligen Verbandsgemeinde Rockenhausen aus dem Jahr 2016 für einen geringen Teil des Plangebietes eine Fläche für die Windenergie ausweise (siehe u. a. S. 8 Begründungsteil). Zugleich ist ausgeführt, dass im Jahr 2006 der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Auf dem Steinhübel, Photovoltaikanlage Schneebergerhof“ geändert und als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik und Landwirtschaft ausgewiesen sei, wonach das Plangebiet als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden könne (siehe S. 9 Begründungsteil).</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die umliegenden WEA wurden erst vor kurzem repowert. Der Standort wurde für WEA voll ausgeschöpft und es liegt hier kein Konflikt zwischen Wind und PV vor.</p>
<p>VI.</p>	<p>Zudem scheint aus unserer Sicht die Abgrenzung des Plangebietes in Abb.5 des Begründungsteils mit der Abgrenzung des Geltungsbereichs im Vorentwurf des Bebauungsplans nicht kongruent. Wir regen an, diesen Sachverhalt in den Verfahrensunterlagen zu überprüfen und klärend darzulegen. Weiterhin regen wir eine zeichnerische Gegenüberstellung des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplans mit den geplanten Änderungen und einer textlichen Erläuterung über ggf. hierdurch sich ergebende Verschiebungen des Geltungsbereichs zur besseren Nachvollziehbarkeit an.</p>	<p>Die Abgrenzung des Plangebiets wird in der Abbildung entsprechend angepasst.</p> <p>Auf den bestehenden Bebauungsplan wird in der Begründung eingegangen (Kap. 3.4). Die Festsetzungen des B-Plans „Auf dem Steinhübel, Photovoltaikanlage Schneebergerhof“ und damit die Änderungen werden in der Begründung in Kap. 6 dargelegt.</p>
<p>VII.</p>	<p>Eine ggf. bestehende Überschneidung mit einem im rechtskräftigen Flächennutzungsplan dargestellten SO-Gebiet für Windenergie ist gemäß den oben erfolgten Ausführungen hinsichtlich eines</p>	<p>Der Teilflächennutzungsplan für Windenergie der ehemaligen Verbandsgemeinde Rockenhausen weist für das Plangebiet zu einem geringen Teil eine Fläche für die Windenergie aus. Dieses bezieht sich</p>

	Nutzungskonfliktes mit rechtskräftig ausgewiesenen Windenergiegebieten zu überprüfen.	auf die nördlich an das Plangebiet angrenzende WEA. Das Plangebiet selbst wird bereits als Freiflächenphotovoltaikanlage genutzt. Es bestehen keine Nutzungskonflikte. An der Planung wird festgehalten.
VIII.	Wir verweisen weiterhin auf folgende grundsätzliche Aspekte im Rahmen der Errichtung von PV-Freiflächenanlagen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- In den Antragsunterlagen wird ausgeführt, dass das Plangebiet durch die Beanspruchung der Flächen vorbelastet ist. Wir möchten mit Blick auf die Schutzgutabwägung vorsorglich auf etwaige entstehende Wechsel- bzw. Summenwirkungen der errichteten bzw. in Planung befindlichen Einzelanlagen auf die einzelnen Schutzgüter hinweisen.</li> </ul>	Die Kumulationswirkungen werden in Kap. 1.7 des Umweltberichts aufgeführt. Die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern werden in Kap. 3.5 im Umweltbericht dargelegt.
IX.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- In den Verfahrensunterlagen ist angeführt, dass sich auf den Flächen und Maßnahmen, die zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im aktuell rechtsgültigen Bebauungsplan festgesetzt sind, bereits Gehölzstrukturen entwickelt haben (siehe Umweltbericht S. 14). Ggf. ist über geeignete bauleitplanerische Maßnahmen sicherzustellen, dass diese durch das Repowering (u a. auch während der Bauphase bzw. am Ende des Rückbaus) nicht beeinträchtigt werden. Grundsätzlich empfehlen wir im Rahmen der Errichtung von PV-Freiflächenanlagen bzgl. ggf. erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen zu überprüfen, ob diese im Kontext der Zielaussagen der Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS) hinsichtlich der regionalen Biotopvernetzung entwickelt werden können. Dies vor dem Hintergrund, dass nicht zusätzliche landwirtschaftliche Fläche für Ausgleichsflächen herangezogen werden.</li> </ul>	<p>Die Maßnahme M2 wird dahingehend angepasst, dass die bestehenden Gehölzstrukturen durch das Repowering nicht beeinträchtigt werden dürfen.</p> <p>Die Gehölzstrukturen werden im Kontext der Zielaussagen der Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS) als „Ackerflächen, Rebfluren, Obstplantagen“ ausgewiesen. Als Zielkategorie wird eine biotoptypenverträgliche Nutzung vorgeschrieben.</p>
X.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gemäß Antragsunterlagen ist das Repowering einer klassischen PV-Freiflächenanlage mit einer vollständigen Umzäunung geplant. Grundsätzlich regen wir an, zu prüfen, ob eine Einzäunung von PV-Freiflächenanlagen zu unüberwindbaren</li> </ul>	Die Umzäunung besteht bereits. Des Weiteren ist ein Mindestabstand zwischen Zaununterkante und Boden von etwa 20 cm bereits vorhanden.

	<p>Barrierewirkungen für Wildwechsel im umgebenden Landschaftsraum führt. Etwaige bestehende Wegestrukturen sind von der Einzäunung auszunehmen, um den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb angrenzender Flächen nicht einzuschränken.</p> <p>Ergänzender Hinweis: Nach unserem aktuellen Kenntnisstand ist aus versicherungstechnischen Gründen zumindest aus Sicht des Diebstahlschutzes eine Kombination von Chip-Sicherung (Diebstahlschutz) und Überwachungskameras (Vandalismus) ggf. in Verbindung mit mechanischen Sicherungssystemen (Schraubsperrern) ausreichend, wonach, sofern keine anderen Gründe eine Einzäunung erfordern, u. E. keine Notwendigkeit einer Einzäunung mehr bestünde.</p>	
XI.	<p>- Durch geeignete Maßnahmen ist bauplanungsrechtlich sicherzustellen, dass am Ende der Laufzeit PV-Freiflächenanlagen vollständig zurückgebaut werden und die Wiederaufnahme der ursprünglichen Nutzungsart ermöglicht wird.</p>	<p>Eine Folgenutzung gemäß § 9 Abs. 2 BauGB wird in den Textfestsetzungen übernommen.</p>
<p><b>Beschlussvorschlag</b></p> <p><b>Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. An der Planung wird festgehalten.</b></p> <p><b>Abstimmung:</b> <input type="checkbox"/> Einstimmig      ____ Ja-Stimmen      ____ Nein-Stimmen      ____ Enthaltungen</p>		

14	SGD Süd – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz	31.07.2023
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	<p><b>1. Oberflächenentwässerung</b></p> <p>Durch Überbauung und Befestigung von Bodenflächen entsteht ein verstärkter oberirdischer Abfluss von Niederschlagswasser sowie eine Verringerung der Grundwasserneubildungsrate. Eine Flächenversiegelung durch Baumaßnahmen verändert definitionsgemäß das Oberflächenwasserabflussgeschehen, weshalb generell zunächst nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Durch die geringe Flächenversiegelung innerhalb des Plangebiets ergeben sich keine Beeinträchtigungen für die Grundwasserneubildung.</p> <p>Das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser kann über die geneigten PV-Module ungehindert abfließen und flächig im Boden versickern. Auf der Fläche der versiegelten Wechselrichter- / Transformatorstation kommt es aufgrund der Versiegelung zu einem erhöhten Oberflächenabfluss, dieser kann aber vollständig in die umliegenden unversiegelten Bodenflächen versickern. Die Versickerung am Ort des Anfalls hat ohne Schädigung Dritter, breitflächig über die belebte Bodenzone stattzufinden. Es ist darauf zu achten, dass das für die Versickerung vorgesehene Gelände nicht verdichtet wird (z. B. durch Befahrung) bzw. im Anschluss an die Inanspruchnahme der Versickerungsfläche eine Untergrundauflockerung vorgenommen wird.</p> <p>Ich gehe ich davon aus, dass durch den Neubau der Photovoltaik-Freiflächenanlage bzw. die damit verbundene Bodenversiegelung keine wasserrechtlichen Tatbestände verwirklicht werden müssen (z.B. Einleitung in ein Gewässer).</p>	<p>Kenntnisnahme. Da bereits im Plangebiet eine Freiflächen-Photovoltaikanlage besteht und diese lediglich repowert wird, sind keine Änderungen für die Oberflächenentwässerung zu erwarten.</p> <p>Die Oberflächenentwässerung erfolgt weiterhin über eine breitflächige, dezentrale Versickerung. Erlaubnispflichtige Entwässerungsanlagen oder gesonderte Versickerungsbecken sind nicht vorgesehen.</p>
II.	<p>In den Hinweisen auf Seite 8 wird beschrieben, dass eine offene Versickerung erlaubnisfrei erfolgen könne. Darauf folgend werden „offene Versickerungs- oder Rückhalteeinrichtungen“ (u.a. Grabenversickerung) aufgeführt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>



	<p>Ich weise darauf hin, dass die breitflächige Versickerung in der Regel erlaubnisfrei ist. Eine Einleitung in das Grundwasser über zentrale Abwasseranlagen (Versickerungsbecken, -mulden, -Mulden-Rigolen etc.) ist in der Regel erlaubnispflichtig.</p>	
<p>III.</p>	<p><b>2. Starkregenvorsorge</b></p> <p>Ziel der Starkregenvorsorge ist es umliegende Ortslagen und Infrastrukturen bestmöglich vor Schäden durch Sturzfluten zu schützen indem die Erosion und der Hochwasserabfluss durch Rückhaltemaßnahmen möglichst frühzeitig reduziert wird.</p> <p>Für die Verbandsgemeinde Nordpfälzer-Land liegt die Gefährdungsanalyse mit ausgewiesenen Sturzflutentstehungsgebieten des Landesamts für Umwelt (LfU) vor (Hochwasserinfopaket, Karte 5); diese sollte entsprechend berücksichtigt werden. Zudem müssen die tatsächlichen Abflussverhältnisse vor Ort näher betrachtet werden, da sie ggf. durch verschiedene Faktoren beeinflusst werden und von den Darstellungen in den Starkregengefährdungskarten abweichen können.</p> <p>In der Starkregengefährdungskarte werden im Umfeld des Plangebiets Abflussbahnen mit bis-zu sehr hohen Abflusskonzentrationen im Starkregenfall dargestellt. Das Wasser, welches sich in diesen Abflussbahnen sammelt stammt unter anderem aus dem Plangebiet.</p> <p>Ich empfehle Ihnen im Zuge des weiteren Verfahrens die tatsächlichen Abflussbahnen vor Ort zu überprüfen und die Gefährdung in der Planung zu berücksichtigen. Insbesondere bei der Platzierung der technischen Nebenanlagen sollte eine mögliche Gefährdung durch Starkregen vermieden werden. Zudem empfehle ich im Bereich des Solarparks den Wasserrückhalt in der Fläche zu stärken und die Hanglängen zu verkürzen. Hierfür eignen sich vor allem die Randbereiche zu den benachbarten Flächen. Dort sollten Rückhaltemulden vorgesehen werden.</p>	<p>Wie in der Abbildung der Starkregengefährdungskarte zu erkennen ist, wird das Plangebiet lediglich randlich von Sturzflut-Entstehungsgebieten in geringer Abflusskonzentration tangiert.</p> <p>Da es sich bei der vorliegenden Fläche um Grünland handelt, ist eine geschlossene Vegetationsdecke bereits vorhanden, sodass das Risiko von Bodenabtrag durch Wassererosion in diesem Bereich als sehr gering einzustufen ist. Zudem ist ein Abfluss des auftreffenden Regenwassers auch zwischen den einzelnen Modulen innerhalb der Modultische möglich, sodass die Wassermenge, die an der unteren Modulkante abläuft, reduziert wird.</p> <p>Der Bebauungsplan wird aufgrund des Repowerings geändert. Eine technische Nebenanlage wird im Süden des Plangebiet neu platziert, während die bestehende Trafostation entfernt wird. Der Bereich der neuen Trafostation ist nicht von Starkregen betroffen.</p> <p>Da der Solarpark lediglich repowert wird, sollen keine Bodenmodellierungen stattfinden. Es werden dadurch keine Rückhaltemulden angelegt.</p>

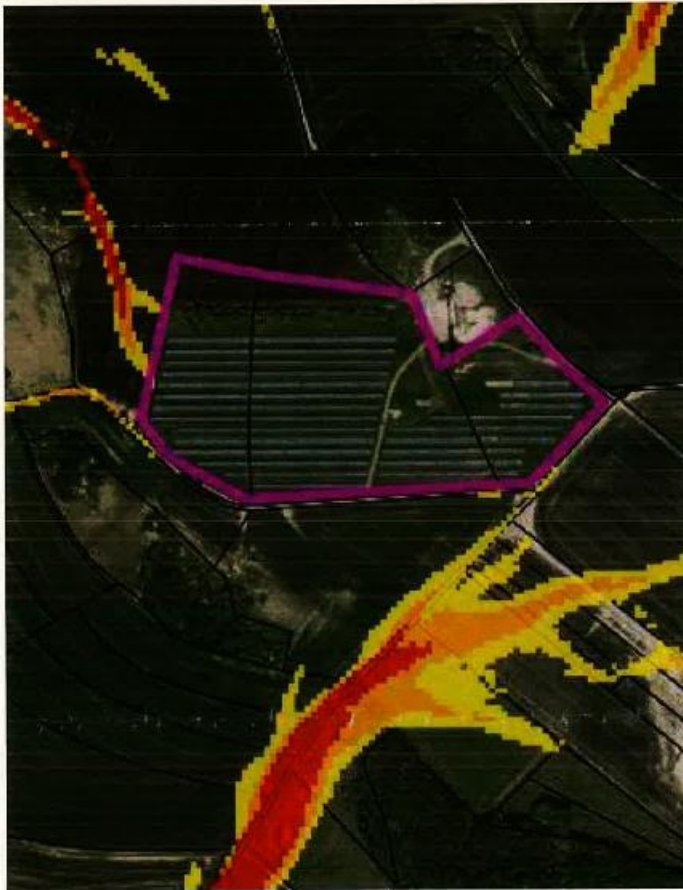
	<p>Zusätzlich sollte bei Modultischen mit mehreren Modulreihen übereinander darauf geachtet werden, dass das Niederschlagswasser zwischen den einzelnen Modulreihen abtropfen kann, so dass das Niederschlagswasser sich breitflächig verteilt und versickert. Andernfalls kann es zur Bildung von Erosionsrinnen an der unteren Tropfkante kommen. Entsprechende Festsetzungen und Hinweise sollten ergänzt werden.</p>	
IV.	<p><b>3. Bodenschutz</b></p> <p>Böden erfüllen für stabile Ökosysteme wichtige Filter, Speicher- und Pufferfunktionen. Gleichzeitig sind Böden aber leicht zerstörbar und erneuern sich durch natürliche Verwitterungsprozesse nur in geringem Umfang. Die Verknappung bzw. Gefährdung der Böden geht auf Versiegelung, nutzungsbedingte Bodenabträge, Bodenverdichtung oder auf Stoffeinträge zurück. Eine wesentliche Zielvorgabe ist auch deshalb, den Flächenverbrauch im Sinne der Nachhaltigkeit zu reduzieren (z. B. durch Schließung von Baulücken, Nutzung von Entseigelungspotentialen- und Optimierung bisheriger Siedlungsstrukturen). Im Hinblick auf den vorsorgenden Bodenschutz sollte dies bei der Umweltprüfung entsprechend berücksichtigt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Versiegelung beträgt lediglich etwa 2 % bedingt durch Modulfundamente, Gebäude und Erschließungsanlagen. Im Umweltbericht wird zur Offenlage auf das Schutzgut Boden eingegangen.</p>
V.	<p>Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans sind hier keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt (nachsorgender Bodenschutz). Allerdings grenzt die im Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz registrierte Altablagerung Reg.-Nr. 33305025-201 unmittelbar an das Verfahrensgebiet (Gemarkung Gerbach, Flurstück Nr. 2086) an.</p> <p>Bei der v. g. Fläche handelt es sich um altlastverdächtige Altablagerung i. S. von § 2 Abs. 5 Nr. 1 i. V. m. § 2 Abs. 6 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG). Die Flächen unterliegen den bodenschutzrechtlichen Bestimmungen; für die Bewertung ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd) zuständig.</p>	<p>Auf das Flurstück Nr. 2086 wird im Rahmen des Vorhabens nicht eingegriffen. Die Erschließung erfolgt über den bereits bestehenden Wirtschaftsweg.</p>



	<p>Die genauen Abgrenzungen der Altablagerungen sind nicht bekannt.</p> <p>Dem Luftbild ist zu entnehmen, dass eine Zufahrt zu der bestehenden Windenergieanlage und der derzeitigen PV-Anlage über die Grundfläche der Altablagerung führt. Es ist nicht bekannt, inwieweit bei der Errichtung der Zuwegung in die Altablagerung eingegriffen wurde bzw. bei dem geplanten Repowering der PV-Anlage ggf. noch eingegriffen wird.</p>	
VI.	<p>Sofern ein Eingriff stattfindet oder stattgefunden hat, ist eine Dokumentation der entsprechenden Maßnahmen durch einen Fachgutachter zur Fortschreibung des Bodenschutzkatasters bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd), Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserslautern vorzulegen. Sofern bei Ihnen weitere Erkenntnisse über abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährlichen Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z.B. Schadstoffverunreinigungen, Bodenverdichtungen oder -erosionen (Verdachtsflächen bzw. schädliche Bodenveränderungen) vorliegen, sollten diese auf ihre Umweltauswirkungen (Gefährdungspfade Boden, Wasser, Luft) hin überprüft werden.</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis wird dem Bebauungsplan beigelegt.</p>
VII.	<p><b>4. Abfallwirtschaft</b></p> <p>Die im Zuge des Repowering der bestehenden PV-Freiflächenanlage anfallenden Abfälle (Solarmodule, Metalle, Bauschutt etc.) sind ordnungsgemäß entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (Kreislaufwirtschaftsgesetz, Elektro- und Elektronikgerätegesetz) zu entsorgen. Bei der Entsorgung der Solarmodule sind die Mitteilungen 31 a und 31 b der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall zu beachten.</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis wird dem Bebauungsplan beigelegt.</p>
VIII.	<p>Ich bitte um Unterrichtung über die Ergebnisse der Umweltprüfung im Rahmen der Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB.</p>	<p>Die SGD Süd – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz wird im Rahmen der Offenlage erneut beteiligt.</p>

IX.

**Starkregengefährdungskarte**




**Entstehungsgebiet Sturzflut nach Starkregen**

**Abflusskonzentration**



**Wirkungsbereich Sturzflut nach Starkregen**

 potenzielle Überflutungsgefährdete Bereiche entlang von Tüftlinien (EZG > 20 ha; Überlauf 1 m; Extrapolation 50 m)

Die Starkregenkarte wird innerhalb des Umweltberichts berücksichtigt.

**Beschlussvorschlag**

**Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. An der Planung wird festgehalten.**

**Abstimmung:**  **Einstimmig**      \_\_\_\_ **Ja-Stimmen**      \_\_\_\_ **Nein-Stimmen**      \_\_\_\_ **Enthaltungen**

<b>15</b>	<b>KV Donnersbergkreis – Umweltschutz und Abfallwirtschaft – Untere Naturschutzbehörde</b>	<b>12.09.2023</b>
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	<p>Mit der Änderung des Bebauungsplanes "Auf dem Steinhübel, Photovoltaikanlage Schneebergerhof" (ca. 6,1 ha Plangebiet) soll die bauplanungsrechtliche Voraussetzung geschaffen werden, im Zuge des Repowerings der bereits bestehenden PV-Freiflächenanlage deren Leistungsfähigkeit zu erhöhen, indem bei gleicher Flächengröße</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die alten Module durch effizientere ersetzt werden,</li> <li>- durch eine geänderte Ausrichtung mehr Module auf der Fläche installiert werden können,</li> <li>- anstelle einer maximal überstellbaren Fläche von 19.000 qm nun eine GRZ von 0,8 gilt (= Überstellung von 80 % der Fläche)</li> </ul>	Kenntnisnahme.
II.	<p>Bei der Umbaumaßnahme könnten folgende Belange betroffen sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Artenvorkommen (u.a. Brutvögel, Reptilien). Hier können einerseits artenschutzfachliche Konflikte durch die Umbaumaßnahme selbst entstehen, andererseits durch Kumulierungseffekte mit angrenzenden PV-Planungen im Südwesten und Südosten des Planungsgebietes, siehe Kap. 1.7 Umweltbericht)</li> <li>- angrenzende hochwertige Habitats (vorh. Ausgleichsflächen)</li> </ul>	Kenntnisnahme.

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- höherer Flächenverbrauch (= zusätzlicher Kompensationsbedarf)</li> </ul>	
III.	<p>Zu dem Vorhaben und den vorgelegten Unterlagen haben wir folgende Anmerkungen und Hinweise:</p> <p><u>Allgemeine Hinweise zur Fortführung der Planung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks</li> </ul> <p>Bei der Planung und Realisierung der Freiflächen-Photovoltaikanlage sind die Empfehlungen des Leitfadens (Hietel, E., Reichling, T. und Lenz, C. (2021): Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks – Maßnahmensteckbriefe und Checklisten.) zu berücksichtigen. Dadurch wird gewährleistet, dass der Ausgleich der zusätzlichen Eingriffe innerhalb des Plangebietes umgesetzt werden kann.</p>	Kenntnisnahme.
IV.	<p><b>Artenschutzfachliche Untersuchungen und Maßnahmen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vegetationskundliche Prüfung, ob gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG bzw. LNatSchG § 15 Abs. 3 vorhanden sind (Ausgleichsfläche, Wiesenflächen), wie bereits wie im Umweltbericht unter 2.1.5 und 2.1.6 bereits angeführt.</li> <li>- Detaillierte Abgrenzung der festgestellten geschützten Grünlandflächen und Überprüfung auf Vorkommen geschützter Pflanzen</li> <li>- Erfassung / Beurteilung von potentiellen Habitaten und Vorkommen geschützter Tierarten (v.a. Reptilien, Schmetterlinge, Heuschrecken) auf den Grünlandflächen und ihren Randbereichen (Säume) Bei einer Habitatpotentialanalyse ist von den tatsächlich vorhandenen Strukturen, Nutzungen und (Futter-)Pflanzen auszugehen und ein "worst case" im Sinne eines möglichen, nicht ausschließbaren Artenvorkommens anzunehmen. Aussagen zu Vorkommen im Messtischblatt-Quadrat</li> </ul>	Kenntnisnahme. Eine Biotopkartierung wurde durchgeführt und wird zur Offenlage im Umweltbericht dargestellt. Ebenfalls wurde ein Faunistisches Fachgutachten erstellt.

	<p>stellen i.d.R. aufgrund des Alters und Maßstabs allenfalls eine ergänzende Information dar.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Revierkartierung der Brutvögel gem. Südbeck et al (2005): Es sind mind. 5 Begehungen unter besonderer Berücksichtigung der Offenlandarten (v.a. Wachtel, Rebhuhn, Grauammer und Feldlerche) im 200m-Radius sowie eine Horstsuche im 150-m-Abstand um das Planungsgebiet vorzugesehen.</li> <li>- Berücksichtigung der Schutzabstände und Schutzzeiten gem. § 24 Landesnaturschutzgesetz, bei Horstkartierungen (mögliche Betroffenheit innerhalb der 100-m-Zone / Keine Kartierung innerhalb der Schutzzeiten wg. Vergrämungswirkung!) und in der Bauphase (mögliche Betroffenheit innerh. der 100-m-Zone + innerh. der Schutzzeiten)</li> <li>- Berücksichtigung der artenschutzfachlich relevanten Kummulierungseffekte mit den geplanten PV-Anlagen</li> </ul>	
<p>V.</p>	<p><b>Umgang mit geschützten / schützenswerten Biotopflächen und Arten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Ausgleichsfläche ist während der Bauphase durch wirksame Schutzmaßnahmen (z.B. ortsfeste Einzäunung) gegen Beeinträchtigungen zu schützen.</li> <li>- Grünlandflächen, die als gem. § 30 BNatSchG geschützt kartiert wurden, sind in der Planung zu berücksichtigen und weitestmöglich zu erhalten, zum Beispiel durch vergrößerte Abstände der Modultisch-Reihen (&gt; 5m) oder Weglassen einzelner Modultische.</li> <li>- Für geschützte Arten ist ein Konzept zu entwickeln, mit dem die Auslösung von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG verhindert wird. Die allgemeine Formulierung in den Hinweisen der Textlichen Festsetzungen, die keine bindende Wirkung hat oder genauere Informationen zum Vorgehen enthält, genügt der naturschutzrechtlichen Relevanz dieser Thematik</li> </ul>	<p>Kenntnisnahme. Die Konkretisierung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ist zur Offenlage erfolgt und wird im Umweltbericht aufgeführt.</p>

	nicht (insbesondere bezüglich der Reptilien und ihres Aktivitätsrhythmus).	
VI.	<p><b>Niederschlagsbewirtschaftung / Starkregenereignisse</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Es wird empfohlen, auch hinsichtlich der Gefahr von Starkregenereignissen, den Bedarf für Rückhalteflächen zu prüfen. Siehe hierzu die Empfehlung im Leitfaden, Punkt 3.7: "Bei einer Breite über 3 m [Modultiefe] ist ein ausreichender Regenwasserabfluss mit ortsnaher Versickerung sicherzustellen."</li> </ul>	<p>Gemäß der Starkregengefährdungskarte wird das Plangebiet lediglich randlich von Sturzflut-Entstehungsgebieten in geringer Abflusskonzentration tangiert.</p> <p>Da es sich bei der vorliegenden Fläche um Grünland handelt, ist eine geschlossene Vegetationsdecke bereits vorhanden, sodass das Risiko von Bodenabtrag durch Wassererosion in diesem Bereich als sehr gering einzustufen ist. Zudem ist ein Abfluss des auftreffenden Regenwassers auch zwischen den einzelnen Modulen innerhalb der Modultische möglich, sodass die Wassermenge, die an der unteren Modulkante abläuft, reduziert wird.</p> <p>Da der Solarpark lediglich repowert wird, sollen keine Bodenmodellierungen stattfinden, wodurch keine Rückhalteflächen angelegt werden.</p>
VII.	<p><b>Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung</b></p> <p>Es ist darzustellen, welcher zusätzlicher Flächenverbrauch durch die Änderung des Maßes der baulichen Nutzung von der Angabe einer maximal überstellbaren Fläche von 19.000 qm in "GRZ 0,8" ergibt und wie hoch der Verlust an ökologischer Wertigkeit ist. Ggf. kann trotz des Repowerings eine erhebliche Beeinträchtigung der vorhandenen Grünlandflächen vermieden werden, wenn die die Empfehlungen des Leitfadens Berücksichtigung finden, so dass weiterhin von einer entsprechend qualitativ hochwertigen Erfüllung der Schutzgutfunktionen ausgegangen werden kann. Hierzu gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einhaltung der vorgeschlagenen Abmessungen und Abstände der Module und Modulreihen (Leitfaden, Punkte 3.6 und 3.7)</li> </ul>	<p>Kenntnisnahme. Der zusätzliche Flächenverbrauch wird in der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung im Umweltbericht dargestellt.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Freihaltung von Wanderkorridoren (Leitfaden, Punkt 3.5)</li> <li>- Herstellung von Sonderbiotopen (Leitfaden, Punkt 3.9 ff)</li> </ul> <p>Ggf. kann auch die im Norden des Planungsgebiets gelegene Ackerfläche als weitere Ausgleichsfläche herangezogen werden. Für die Bilanzierung der Eingriffe und die Ermittlung des erforderlichen Ausgleichsbedarfs ist das "Standardisierten Bewertungsverfahren" (Biotopwertpunkte) des Praxisleitfadens RLP anzuwenden.</p>	
VIII.	<p><b><u>Anmerkungen und Hinweise zu den vorgelegten Unterlagen</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schutzgut Boden</li> </ul> <p>In den Unterlagen wird nicht dargestellt, ob ggf. eine Bodenmodellierung (eventuell mit zusätzlichem Auftrag ortsfremden Materials) vorgesehen ist. Hierdurch würden die vorhandene Vegetationsdecke, der Oberboden und die natürlichen Standorteigenschaften in einem Maße verändert, das als Eingriff zu bewerten wäre. Die Unterlagen sollten daher eine Aussage über die Nichtzulässigkeit von Auffüllungen und stärkeren Modellierungen enthalten.</p>	Bodenmodellierungen sind nicht vorgesehen. Die Nichtzulässigkeit von Auffüllungen und stärkeren Modellierungen wird im Umweltbericht aufgeführt.
IX.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Pflanzenauswahl</li> </ul> <p>Aufgrund ihres besonders hohen Wertes als Bienen- und Vogelnährgehölz sollte die Kornelkirsche (<i>Cornus mas</i>) in die Liste aufgenommen werden.</p>	Die Kornelkirsche wird in die Pflanzliste aufgenommen.
X.	<p><b><u>Redaktionelles</u></b></p> <p>In den Textlichen Festsetzungen / Hinweise (S. 8) fehlen unter dem Punkt Artenschutz die Wörter "nicht" und "Bestimmungen" (?) in der Formulierung: <i>"Artenschutzrechtliche Verbote bei Anbau-/Umbau-/Sanierungs-/Abrissmaßnahmen sind zu beachten, damit die späteren Maßnahmen gegen artenschutzrechtliche des § 44 BNatSchG verstoßen."</i></p>	Bezüglich des Artenschutzes werden zur Offenlage anderweitige Maßnahmen aufgenommen, die diesen Passus ersetzen.
XI.	<p><b><u>Behandlung im Fachbeirat Naturschutz:</u></b></p> <p>Der Fachbeirat hat sich auf seiner Sitzung am 19.07.2023 mit der Planung beschäftigt und dieser zugestimmt.</p>	Kenntnisnahme.
<p><b>Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.</b></p>		

Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangen.

Erstellt im Auftrag der **Ortsgemeinde Gerbach**

Bearbeitet durch **Enviro-Plan GmbH**

Odernheim am Glan, 24.05.2024